

## Stellungnahme Teilrevision PBV (RPG 2)

Die Stellungnahme wurde am 30. Jun 2026 um 13:20:17 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Teilrevision PBV (RPG 2)

**Teilnehmerangaben:**

Verband Thurgauer Gemeinden  
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a  
8570 Weinfelden

**Kontaktangaben:**

Amt für Raumentwicklung  
Verwaltungsgebäude  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: sekretariat.are@tg.ch

Telefon: +41 58 345 62 50

**Teilnehmeridentifikation:**

213555

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf Änderung PBV	§ 55e (neu) Abs. 2	Die Anliegen und Stellungnahmen der Gemeinden sind durch das Amt für Raumentwicklung bei der Interessenabwägung angemessen zu berücksichtigen.	<p>Die Gemeinden tragen weiterhin die Hauptverantwortung im baupolizeilichen Vollzug und verfügen über die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse.</p> <p>Entsprechend besteht die Erwartung, dass durch die Gemeinden eingebrachte Argumente und Einschätzungen im Rahmen der Beurteilung durch das Amt für Raumentwicklung ernsthaft geprüft und angemessen gewichtet werden.</p> <p>Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton ist für einen verhältnismässigen Vollzug zentral.</p>
Entwurf Änderung PBV	§ 55f (neu) Abs. 1	Die vorgesehene Berichterstattung ist administrativ möglichst einfach und effizient auszugestalten.	<p>Die Gemeinden dokumentieren bereits heute laufende baupolizeiliche Verfahren im Rahmen ihrer ordentlichen Aktenführung. Es wird deshalb begrüsst, dass mit der vorgesehenen Austauschplattform eine pragmatische Lösung vorgesehen ist.</p> <p>Der zusätzliche administrative Aufwand ist jedoch möglichst gering zu halten.</p>
Entwurf Änderung PBV	§ 55g (neu) Abs. 3	§ 55g Abs. 3 PBV streichen	<p>Die vorgesehene hälftige Beteiligung der Gemeinden an den Abbruchprämien wird klar abgelehnt.</p> <p>Die heutige Regelung der Mehrwertabgabe führt bereits dazu, dass die Gemeinden erhebliche finanzielle Lasten im Bereich der Raumplanung tragen, gleichzeitig aber lediglich zu 50 % an den Mehrwertabgaben beteiligt sind. Insbesondere Entschädigungen im Zusammenhang mit Auszonungen oder weiteren raumplanerischen Massnahmen werden heute faktisch vollständig durch die Gemeinden getragen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint die zusätzliche Beteiligung der Gemeinden an den Abbruchprämien weder sachgerecht noch ausgewogen. Rechte und Pflichten sind nicht gleichmässig verteilt.</p> <p>Zudem fehlt im erläuternden Bericht eine nachvollziehbare und ausreichende Begründung für die vorgesehene Kostenbeteiligung der Gemeinden.</p> <p>Weiter bestehen erhebliche Zweifel, ob sich die Spezialfinanzierung künftig ausreichend alimentieren wird. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Richtplan sowie der begrenzten zusätzlichen Einzonungspotenziale ist die langfristige Finanzierung unklar.</p> <p>Der VTG lehnt deshalb die vorgesehene Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Abbruchprämien ab.</p>
Entwurf Änderung PBV	§ 55h (neu) Abs. 1	Die Ausgestaltung der Pauschalen ist möglichst einfach, nachvollziehbar und administrativ schlank vorzunehmen.	<p>Die vorgesehene pauschalisierte Bemessung der Abbruchprämie wird ausdrücklich begrüsst, da sie den administrativen Aufwand erheblich reduziert. Bei der Festlegung der Ansätze ist auf praxistaugliche und einfache Kriterien abzustellen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen verfassen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV).</p> <p>Der VTG war im Rahmen der Projektorganisation sowie des Lenkungsausschusses in die Erarbeitung der Vorlage einbezogen. Wir danken dem Departement für Bau und Umwelt sowie dem Amt für Raumentwicklung ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit und die insgesamt pragmatische Ausgestaltung der Vorlage unter den engen bundesrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinden ist festzuhalten, dass es sich bei grossen Teilen der vorliegenden Anpassungen um zwingenden Vollzug von Bundesrecht handelt. Der kantonale Handlungsspielraum ist entsprechend begrenzt und die Verordnung orientiert sich nachvollziehbar sehr nahe an den bundesrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Gleichzeitig zeigt sich jedoch deutlich, dass die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) erhebliche zusätzliche Herausforderungen für Gemeinden und Kanton mit sich bringt. Die neuen bundesrechtlichen Anforderungen führen zu zusätzlichem administrativem Aufwand, erhöhten Dokumentationspflichten sowie komplexeren baupolizeilichen Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinden ist bedauerlich, dass die Praxistauglichkeit der bundesrechtlichen Vorgaben im Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene offensichtlich nur ungenügend berücksichtigt wurde. Die Auswirkungen auf die Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden sind erheblich und teilweise nur beschränkt praxisorientiert ausgestaltet.</p> <p>Positiv hervorzuheben ist, dass der Kanton bereits verschiedene Hilfsmittel, Musterentscheide, Merkblätter sowie Prozessdiagramme für die Gemeinden vorbereitet hat. Diese Unterstützung wird ausdrücklich begrüsst. Der VTG erwartet, dass auch künftig gemeinsam mit den Gemeinden pragmatische und vollzugstaugliche Lösungen erarbeitet werden.</p> <p>Grundsätzlich unterstützt der VTG die pragmatische Stossrichtung der Vorlage.</p>	